

Richtlinien zum Bürgerbudget der Stadt Kemnath

§ 1 Bürgerbeteiligung

- (1) Die Stadt Kemnath beteiligt ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich nach Maßgabe des Haushalts und über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus an der Gestaltung der Stadt und des öffentlichen Lebens durch Bereitstellung eines Bürgerbudgets. Das Bürgerbudget stellt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln dar, über deren Verwendung für Projekte die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinien bestimmen können.
- (2) Auf die Umsetzung von Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Der Stadtrat Kemnath hat in seiner Sitzung vom 04.07.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass für das Bürgerbudget 2022 erstmals ein Betrag von 10.000 Euro bereitgestellt wird.
- (2) Über die Höhe des jeweiligen Bürgerbudgets künftiger Jahre entscheidet der Stadtrat Kemnath jährlich neu im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres
- (3) Das bereitgestellte Budget wird in voller Höhe für die Projekte (Maßnahmen) selbst verwendet (Zweckbindung). Administrative Kosten und Kosten für die Werbung werden von der Stadt aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen.
- (4) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können in das Folgejahr zur Aufstockung des Bürgerbudgets des Folgejahres übertragen werden.
- (5) Eine Co-Förderung zusammen mit anderen Projekten der Stadt ist ausgeschlossen.
- (6) Projekte, die deckungsgleich mit einem bereits geplanten Vorhaben der Stadt sind und für die auch Haushaltsmittel bereitgestellt sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln des Bürgerbudgets finanziert.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Jede in Kemnath gemeldete Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Kemnath hat sowie alle örtliche Vereine, Gruppierungen, Institutionen, Organisationen sind berechtigt, Vorschläge für Projekte einzureichen. Sie sind auch Projektpaten und als solche im Falle der Auswahl ihres Projektvorschlags für dessen Umsetzung und die spätere Betreuung für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren verantwortlich.
- (2) Jeder Berechtigte kann nur zwei Vorschläge einreichen.

§ 4 Vorschlagsfrist

Die Stadt gibt jährlich neu die Frist für das Einreichen von Projektvorschlägen in den sozialen Medien, dem KEM Journal und der Homepage bekannt.

§ 5 Einreichung von Projektvorschlägen

- (1) Es können nur Vorschläge für das Bürgerbudget der Stadt Kemnath eingereicht werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen dem Grunde nach in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Die Projektvorschläge sind entweder schriftlich bei der Stadt Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath oder per E-Mail unter poststelle@kemnath.de innerhalb der hierfür festgesetzten Frist (§ 4 Abs. 1) einzureichen. Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Einreichers anzugeben. Gleichzeitig ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, ggf. von Erziehungsberechtigten, zu erteilen. Bei juristische Personen ist eine natürliche Person, welche berechtigt ist, namens dieser verbindliche Erklärungen abzugeben, zu benennen.
- (3) Die Vorschläge müssen folgende Voraussetzung erfüllen:
 - a) Vorschläge zu Projekten müssen fristgerecht (§ 4) eingehen.
 - b) Die vorgeschlagenen Projekte müssen kurzfristig (ein bis zwei Jahre) umsetzbar sein und dürfen keine unverhältnismäßigen Folgekosten (Personal, Miete, Unterhalt) nach sich ziehen.

- c) Die vorgeschlagene Projektmaßnahme muss detailliert beschrieben, mit einer Kostenschätzung oder einem Kostenvoranschlag versehen werden und, sofern möglich, den konkreten Standort (Lageplan) angeben.
 - d) Projekte dürfen bisher nicht oder auch nicht teilweise Mittel aus Mittel eines Bürgerbudgets erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine selbständige Fortsetzungsmaßnahme.
 - e) Der Vorschlag darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- (4) Auf die Umsetzung von eingereichten Projektvorschlägen besteht kein Rechtsanspruch

§ 6

Behandlung der Projektvorschläge, Verfahrensablauf, Abstimmung

- (1) Nach Ablauf der Frist nach § 4 erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Projektvorschläge auf Vollständigkeit der Unterlagen und Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 3 durch die Verwaltung. Projektvorschläge, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden auf die Homepage der Stadt gestellt und zur Abstimmung durch die Bürgerinnen und Bürger zugelassen.
- (2) Die Stadt gibt den Zeitraum über die Durchführung der Abstimmung in den sozialen Medien, auf der Homepage und, soweit dies im Zeitraster liegt, im KEM Journal rechtzeitig bekannt. Der Zeitraum, in dem die Abstimmung stattfindet, beträgt vier Wochen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt ausschließlich auf einer hierzu eingerichteten Online – Plattform auf der Homepage der Stadt.
- (4) Nach Ablauf der Abstimmungsfrist erfolgt die Auswertung durch die Verwaltung. Zwischenergebnisse während der jeweils noch laufenden Abstimmungsphase werden nicht bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung wird auf der Website der Stadt (www.kemnath.de), den sozialen Medien und im KEM-Journals bekannt gegeben.
- (5) Der Stadtrat entscheidet abschließend über die Anzahl und den Zeitpunkt der Umsetzung der Projektvorschläge.

§ 7

Jahresabschluss, Mehrausgaben


- (1) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können in das Folgejahr zur Aufstockung des Bürgerbudgets des Folgejahres übertragen werden.

- (2) Entstehen durch unvorhergesehene Ereignisse bei der Umsetzung einer Projektmaßnahme unabwendbare Mehrausgaben von mehr als 5 Prozent gegenüber den veranschlagten Kosten, so sind diese unverzüglich bei der Verwaltung anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung. Ist die Deckung der Mehrausgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Projektjahr möglich, wird das Bürgerbudget des Folgejahres um diesen Betrag gemindert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 10.08.2022 in Kraft

Kemnath, den 09.08.2022


Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

